

BETRIEBSSATZUNG

des Wasserleitungszweckverbandes Langerwehe für den Eigenbetrieb Wasserwerk Langerwehe vom 13.06.2005

Aufgrund der §§ 8 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621 / SGV.NRW.202), i.V.m. § 13 der Verbandssatzung des Wasserleitungszweckverbandes Langerwehe vom 16. März 1993, den §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666 / SGV.2023) sowie Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land NRW, § 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV.NRW.S.644), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasserleitungszweckverbandes Langerwehe in ihrer Sitzung am 13.06.2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Wasserleitungszweckverband führt die öffentliche Einrichtung der Trink- und Brauchwasserversorgung als wirtschaftliches Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) im Sinne des § 114 Abs. 1 GO NRW.
- (2) Die Führung des Eigenbetriebes erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und nach den Bestimmungen dieser Betriebssatzung.
- (3) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die Trink- und Brauchwasserversorgung innerhalb des Verbandsgebietes und alle den Betriebszweig fördernden Geschäfte.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Wasserwerk Langerwehe".

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem/er Betriebsleiter/in. Er/Sie wird von den stellvertretenden Betriebsleitern vertreten.

- (2) Die selbstständige Leitung des Eigenbetriebes durch die Betriebsleitung (§ 2 Abs. 1 EigVO) umfasst alle Entscheidungen, für die keine Zuständigkeiten der Verbandsversammlung, des Betriebsausschusses oder des Verbandsvorstehers gegeben sind. Zu der laufenden Betriebsführung, die der Betriebsleitung im Rahmen dieser Zuständigkeit obliegt, gehören, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, insbesondere
- a) die Bewirtschaftung der Planansätze des Erfolgs- und Vermögensplanes,
 - b) die Beschaffung von Fremdleistungen und Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
 - c) die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerführung,
 - d) der Einsatz des Personals,
 - e) die Anordnung und Durchführung notwendiger Instandhaltungsarbeiten und laufender Netzerweiterungen,
 - f) die Begründung, Abwicklung und Beendigung von Versorgungsverhältnissen nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung,
 - g) das Festsetzen, Erheben und Vollstrecken von Forderungen nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung,
 - h) der Abschluss von Werk- oder Dienstverträgen über Nebengeschäfte, soweit hier die erforderlichen Arbeitskräfte und Gerätschaften bereitstehen und betriebliche Belange nicht beeinträchtigt werden,
 - i) das Abrechnen von Lieferungen und Leistungen aus Nebengeschäften unter Berücksichtigung der allgemein gültigen Verrechnungssätze,
 - j) die Stundung von Forderungen, soweit sie nicht im Einzelfall einen Betrag in Höhe von 2.500,00 Euro oder eine Laufzeit von 12 Monaten überschreiten.

§ 4

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, für die das Gesetz, die Eigenbetriebsverordnung, die Verbandssatzung oder diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält.

§ 5

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern der Verbandsversammlung zuzüglich der Mitglieder, die gemäß § 114 Abs. 3 GO NRW i. V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (EigVO) als Beschäftigte des Eigenbetriebes gewählt werden. Liegen für ein Mitglied der Verbandsversammlung auf Dauer Ausschließungsgründe nach § 31 GO NRW vor, so ist es von der Wählbarkeit in den Betriebsausschuss ausgeschlossen. Entsteht der Befangenheitsgrund während der Wahlperiode, erlischt damit die Mitgliedschaft im Betriebsausschuss.

- (2) Neben den Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder der Verbandssatzung in die Zuständigkeit des Betriebsausschusses fallen, entscheidet er in folgenden Fällen:
- a) Zustimmung zu Verträgen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 Euro übersteigt und bei denen es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung oder um ausschließliche Zuständigkeiten der Verbandsversammlung handelt.
 - b) Stundung von Forderungen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Betriebsleitung fallen.
 - c) Niederschlagung oder Erlass von Forderungen, wenn diese den Wert von 2.500,00 Euro nicht übersteigen.

§ 6

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Eigenbetrieb in den Angelegenheiten, die nicht der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen. Verpflichtende Erklärungen, die in den Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorstehers fallen, werden von diesem oder von seinem Stellvertreter unterzeichnet (§ 16 Abs. 3 Satz 3 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 8 Verbandssatzung).
- (2) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse des Betriebsausschusses und der Verbandsversammlung vor. Er führt die Beschlüsse aus, soweit sich aus der entsprechenden Anwendung von § 53 Abs. 2 GO NRW nicht die Zuständigkeit des Vorsitzenden der Verbandsversammlung ergibt.

§ 7

Rechnungswesen

- (1) Die Führung des Rechnungswesens obliegt der Betriebsleitung. Die Rechnungsführung erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Verbandsmitgliedern den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses zuzuleiten und ihnen auf Anforderung alle finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit gem. § 10 EigVO NRW sind zu beachten.

§ 8

Personalangelegenheiten

Angestellte und Arbeiter werden im Rahmen der Stellenübersicht im Einvernehmen mit der Betriebsleitung vom Verbandsvorsteher eingestellt, höhergruppiert oder entlassen. Liegen tarifrechtlich zwingende Gründe für eine Überschreitung der Stellenübersicht vor, so bedarf diese der Zustimmung der Verbandsversammlung.

§ 9 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 10 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2.500.000,00 Euro.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan wird für den Eigenbetrieb und den Verband einheitlich aufgestellt (§ 18 Abs. 3 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit i. V. m. § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung).
- (2) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten oder entstehen unabwendbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, so hat die Betriebsleitung die Verbandsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die nach Anlage 3 (zu § 24 Abs. 2) der Eigenbetriebsverordnung unter einer Ziffer darzustellen sind, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben für das Einzelvorhaben bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, wenn ein Betrag in Höhe von 6.000,00 Euro überschritten wird.

§ 12 Zwischenberichte

Für die schriftliche Unterrichtung nach § 20 EigVO wird für die Betriebsleitung eine Halbjahresfrist bestimmt.

§ 13 Jahresabschluss und Anhang

Die Frist für die Aufstellung von Jahresabschluss und Anhang wird auf drei Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres bestimmt. Die Vorschriften der §§ 21 - 26 der EigVO NRW sind bei der Aufstellung des Jahresabschlusses zu beachten.